

reformierte
kirche kanton zürich

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Teilrevision der Kirchenordnung
der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

Anträge der Kommissionen

Abkürzungen:

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926
AViVO	Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchengemeinden vom 26. Januar 2011 (LS 181.43)
E-KO	Antrag für eine Teilrevision der Kirchenordnung
EPfVO	Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 (LS 181.421)
FiVO	Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (LS 181.13)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KiG	Kirchengesezt vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
PfrVO	Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (LS 181.402)
PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (LS 181.40)
SWVO	Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung; LS 181.20)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VVO PVO	Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401)

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p>Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 13. Dezember 2017, <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird geändert.</p>	
	<p>II. Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.</p>	
	<p>III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeforderten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p>	
	<p>IV. Die Änderung der Kirchenordnung untersteht dem Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung.</p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.	
	Im Namen der Kirchensynode Die Präsidentin Die 1. Sekretärin Simone Schädler Katja Vogel	
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)	
<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>a. Mitglied der Landeskirche ist,</p> <p>b. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,</p> <p>c. das 16. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchengemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>a. stimm- und wahlberechtigt ist,</p> <p>b. das 18. Altersjahr vollendet hat,</p> <p>c. die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.</p> <p>³ Die Kirchengemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</p>	<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchengemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p><u>c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und</u></p> <p><u>lit. c wird zu lit. d.</u></p> <p>² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchengemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p><u>a. Mitglied der Landeskirche ist,</u></p> <p><u>b. soweit erforderlich im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,</u></p> <p><u>c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt,</u></p>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>d. das 18. Altersjahr vollendet hat und lit. c wird zu lit. e.</u></p> <p>³Die Kirchgemeinden <u>lassen das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen.</u></p>	
	<p><u>Wahlleitende Behörde</u></p> <p>Art. 20a <u>Wahlleitende Behörde ist:</u></p> <p>a. <u>die Kirchenpflege für Wahlen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde,</u></p> <p>b. <u>der Vorstand eines Kirchgemeindevorstands bei Wahlen und Abstimmungen in dessen Gebiet,</u></p> <p>a. <u>der Kirchenrat für kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie für Wahlen im kirchlichen Bezirk.</u></p>	Zustimmung
	<p><u>Amtszwang</u></p> <p>Art. 20b <u>Für die Mitglieder von Behörden und Organen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche besteht kein Amtszwang.</u></p>	Zustimmung
<p>Amtsgeheimnis</p> <p>Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendi-</p>	<p>Amtsgeheimnis</p> <p>Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind <u>über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben,</u> zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse <u>gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den</u></p>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>gung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.</p> <p>³ Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.</p>	<p><u>Datenschutz</u> besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	
<p>Datenschutz</p> <p>Art. 23 ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.</p>	<p>Datenschutz</p> <p>Art. 23 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Behörden und Organe der <u>Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke</u> und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, <u>untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekanntzugeben.</u></p> <p>³ <u>Abs. 2 gilt gleichermassen für die Zusammenarbeit mit</u></p> <p>a. <u>den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern,</u></p> <p>b. <u>dem Kanton, den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden,</u></p> <p>c. <u>den Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p><u>Haftung</u></p> <p>Art. 23a <u>Die Haftung für Handlungen von kirchlichen Behörden, Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder sowie von</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<u>Pfarrerinnen, Pfarrern, Angestellten und Freiwilligen richtet sich nach dem kantonalen Recht.</u>	
<p>Aufnahme</p> <p>Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitrittswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitrittswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.</p> <p>² Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor der Aufnahme ihren Austritt zu erklären.</p> <p>³ Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.</p>	<p>Aufnahme</p> <p>Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitrittswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie <u>vollziehen aufgrund</u> einer schriftlichen Erklärung der beitrittswilligen Person <u>die Aufnahme und teilen diese der Kirchenpflege, dem Kirchenrat und der politischen Gemeinde unverzüglich mit.</u></p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	Zustimmung
<p>Mitteilung</p> <p>Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit.</p> <p>² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen gleicher Frist der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.</p>	<p>Mitteilung</p> <p>Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem <u>Kirchenrat Nichtzugehörigkeitserklärungen</u> und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit. <u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</u></p> <p>² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen <u>zehn Arbeitstagen nach Eintritt der Rechtskraft</u> der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.</p>	Zustimmung
	<p><u>Mitgliederregister</u></p> <p>Art. 28a ¹ Der Kirchenrat kann für die Lan-</p>	Änderungsantrag der Kommission I:

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>deskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.</u></p> <p><u>²Die Kirchensynode legt in einer Verordnung die im Mitgliederregister zu erfassenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche fest.</u></p> <p><u>³Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften. Er regelt insbesondere:</u></p> <p>a. <u>die Erfassung weiterer Identifikatoren und Merkmale im Mitgliederregister, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind,</u></p> <p>b. <u>die Führung des Mitgliederregisters,</u></p> <p>c. <u>den Datenbezug aus dem und die Datenlieferung an das Mitgliederregister durch die Kirchgemeinden,</u></p> <p>d. <u>die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu den Kirchgemeinden und den Datentransport in das Mitgliederregister.</u></p>	<p>Absatz 3 von Artikel 28a beschränkt sich auf den Satz „Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.“</p>
<p>Kirchliche Handlungen</p> <p>Art. 30 ¹ Kirchliche Handlungen und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.</p>	<p>Kirchliche Handlungen</p> <p>Art. 30 Abs.1 unverändert.</p> <p><u>²Werden kirchliche Handlungen und Dienste durch im Dienst der Landeskirche oder ihrer Kirchgemeinden stehende Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte vorgenommen, so sind sie im üblichen Rahmen für die Mitglieder der Landeskirche unentgeltlich.</u></p> <p><u>³In seelsorglich begründeten Fällen können kirchliche Handlungen und Dienste auch gegenüber Personen erbracht werden, die nicht Mit-</u></p>	<p>Änderungsantrag der Kommission:</p> <p>Artikel 30, Absatz 1 lautet: „Kirchliche Handlungen und Dienste gemäss der Kirchenordnung stehen allen Mitgliedern der Landeskirche offen. Im üblichen Rahmen sind sie für sie unentgeltlich.“</p> <p>Absatz 2 des Revisionsantrages entfällt.</p> <p>Absatz 3 des Revisionsantrages wird neu zu Absatz 2.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>Ort</p> <p>Art. 46 ¹ Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.</p> <p>² Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.</p>	<p><u>glieder der Landeskirche sind.</u></p> <p>Ort</p> <p>Art. 46 ¹ Die Taufe <u>findet in</u> einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.</p> <p><u>² Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Mehrheitsantrag: Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von 5 Stimmen zu.</p> <p>Minderheitsantrag 1 (Birkner, Sobara, Schmid): Art. 46 in seiner bisherigen Form belassen.</p> <p>Minderheitsantrag 2 (Walther): Absatz 1 gemäss Revisionsantrag übernehmen. Absatz 2 dann wie folgt: „Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen in besonderen Gottesdiensten vollziehen, wenn die Würde des Sakraments und die reformatorische Tradition gewahrt werden. Absatz 2 der bisherigen Fassung wird zu Abs. 3</p>
<p>Ort</p> <p>Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.</p> <p>² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.</p>	<p>Ort</p> <p>Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. <u>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung auf Anfrage des Brautpaares an einem anderen Ort durchführen.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von 5 Stimmen zu.</p> <p>Der Minderheitsantrag (Birkner, Sobara, Schmid, Walther): Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form)</p>
<p>Ort</p> <p>Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.</p> <p>² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes</p>	<p>Ort</p> <p>Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. <u>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Anfrage der Angehörigen die Abdankung an einem anderen Ort durchführen.</u></p>	<p>Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von 5 Stimmen zu.</p> <p>Der Minderheitsantrag (Birkner, Sobara, Schmid, Walther): Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form (RB, FS, PS, IWT)</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
Rechnung zu tragen.	Abs. 2 unverändert.	
<p>Orte</p> <p>Art. 69 ¹ Seelsorge kommt als Grundhaltung insbesondere im Gottesdienst, im diakonischen Handeln und in der Bildungsarbeit zum Tragen.</p> <p>² Orte seelsorglicher Präsenz sind die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, die Pfarrämter in Institutionen, die Fachstellen der Gesamtkirchlichen Dienste sowie weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.</p>	<p>Orte</p> <p>Art. 69 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Orte seelsorglicher Präsenz sind:</p> <p>a. die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, <u>Angestellten und Freiwilligen,</u></p> <p>b. die Pfarrämter in Institutionen, <u>die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft, die Pfarrämter und Beratungsstellen</u> der Gesamtkirchlichen Dienste,</p> <p>c. weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.</p>	<p>Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag zu (8 zu 1).</p> <p>Minderheitsantrag, (Walther):</p> <p>lit. a in Absatz 2 lautet wie folgt: Die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, sozialdiakonischen Angeboten und ehrenamtlichen Dienstleistungen.</p>
<p>Tagungs- und Bildungshäuser</p> <p>Art. 84 ¹ Die Landeskirche führt das Bildungshaus Kloster Kappel mit eigenen Kurs- und Tagungsangeboten und als Gastbetrieb.</p> <p>² Sie ist dem evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern verbunden und unterstützt es ideell und finanziell.</p>	<p>Tagungs- und Bildungshäuser</p> <p>Art. 84 ¹ Die Landeskirche führt <u>im Kloster Kappel ein Bildungshaus und damit verbunden einen Gast- und Hotelbetrieb.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Information</p> <p>Art. 91 ¹ Kirchensynode und Kirchenrat beteiligen sich am Trägerverein reformiert.zürich.</p> <p>² Der Kirchenrat sorgt für die Information von Mitgliedern kirchlicher Behörden, Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Angestellten der Landeskirche.</p>	<p>Information</p> <p>Art. 91 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Die vom Trägerverein reformiert.zürich herausgegebene Zeitschrift ist die Zeitschrift für die Mitglieder der Landeskirche. Die Kirchgemeinden lassen diese Zeitschrift ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Die Kommission I stimmt dem Revisionsantrag des Kirchenrates mit einer Mehrheit von 5 Stimmen zu.</p> <p>Minderheitsantrag (Birkner, Sobara, Schmid, Walther):</p> <p>Beibehaltung des Artikels in seiner bisherigen Form</p>
<p>Berufung</p> <p>Art. 98 ¹ Die Kirche beruft Frauen und Män-</p>	<p>Berufung</p> <p>Art. 98 Abs. 1 und 2 unverändert.</p>	<p><i>genehmigt</i></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>ner in ihren Dienst.</p> <p>² Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste.</p> <p>³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die Einsetzung von Beauftragten führen zum Dienst in einer Kirchengemeinde oder Institution.</p>	<p>³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen <u>führt zum Dienst in einem Pfarramt</u>, die Einsetzung von <u>Beauftragten zum Dienst in einer Kirchengemeinde oder Institution</u>.</p>	
<p>Personalrecht</p> <p>Art. 99 ¹ Kirchengemeinden und Landeskirche sorgen für ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Arbeitsumfeld.</p> <p>² Die Kirchensynode erlässt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Angestellten der Kirchengemeinden und der Landeskirche eine Personalverordnung.</p> <p>³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die aus diesem sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Grundzüge der Entlohnung.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Personalverordnung erforderlichen Vorschriften.</p>	<p>Personalrecht</p> <p>Art. 99 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und <u>Beendigung</u> des Arbeitsverhältnisses, die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten sowie die <u>Entlohnung der Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen</u>.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p><i>genehmigt</i></p>
<p>b. Ausserordentliche Zulassung</p> <p>Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern ohne Konkordatsprüfung, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.</p>	<p>b. Ausserordentliche Zulassung</p> <p>Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern <u>ohne Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst</u>, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung <u>sowie die praktische und</u></p>	<p><i>genehmigt</i></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><u>persönliche</u> Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
<p>Ordination</p> <p>Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.</p> <p>² Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen.</p> <p>³ Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten:</p> <p>«Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen.</p> <p>Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.»</p> <p>⁴ Die Landeskirche verpflichtet sich mit der</p>	<p>Ordination</p> <p>Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt <u>das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst</u> oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p><i>genehmigt</i></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern.</p>		
<p>Installation</p> <p>Art. 110 ¹ Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor.</p> <p>² Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier.</p> <p>³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschliessend die Antrittspredigt.</p>	<p>Installation</p> <p>Art. 110 Abs. 1–3 unverändert.</p> <p><u>⁴ Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Installation.</u></p>	<p><i>genehmigt</i></p>
<p>Zusammenarbeit</p> <p>a. Pfarrkonvent</p> <p>Art. 114 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer bilden in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle den Pfarrkonvent.</p> <p>² Sie bestimmen in frei gewähltem Turnus oder zu Beginn jeder Amtsdauer den Vorsitz im Pfarrkonvent.</p> <p>³ Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und dem Gemeindekonvent.</p>	<p>Zusammenarbeit</p> <p>a. Pfarrkonvent</p> <p><u>Art. 114 ¹ Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so bilden sie den Pfarrkonvent.</u></p> <p><u>² Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.</u></p> <p><u>³ Der Pfarrkonvent bestimmt aus seiner Mitte auf bestimmte Dauer:</u></p> <p>a. <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,</u></p> <p>b. <u>die weiteren Pfarrerinnen und Pfarrer, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen.</u></p> <p><u>⁴ Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so kann die Kircheng-</u></p>	<p><u>Antrag der Kommission:</u></p> <p>Art. 114 ¹ Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so bilden sie den Pfarrkonvent.</p> <p>² Der Pfarrkonvent verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht. Er ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.</p> <p>³ Der Pfarrkonvent bestimmt aus seiner Mitte auf bestimmte Dauer:</p> <p>a. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,</p> <p>b. die weiteren Pfarrerinnen und Pfarrer, die neben der oder dem Vorsitzenden an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnehmen.</p> <p>⁴ Sind in einem Pfarramt mehr als vier Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so kann die Kirchengemeindeordnung die Zahl der Pfarrerinnen und</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<u>meindeordnung die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Abs. 3 lit. b auf höchstens vier beschränken.</u> <u>Abs. 3 wird zu Abs. 5.</u>	Pfarrer gemäss Abs. 3 lit. b auf höchstens vier beschränken. Abs. 3 wird zu Abs. 5.
b. Arbeitsteilung Art. 115 ¹ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrerinnen und Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege ihre Arbeit untereinander nach Schwerpunkten aufteilen. ² Die Kirchenpflege kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindegemeinschaft Pfarrkreise bezeichnen und für Taufen, Trauungen und Abdankungen bestimmte Ordnungen vorsehen, namentlich die Amtswoche einführen. ³ Die Kirchenpflege kann die Arbeitsteilung in einer Pfarrdienstordnung regeln. ⁴ Der Gesamtzusammenhang der Gemeinde ist in jedem Fall zu wahren.	b. Pfarrdienstordnung Art. 115 ¹ In Kirchgemeinden mit einem <u>Pfarrkonvent beschliesst dieser im Einvernehmen mit der Kirchenpflege eine Pfarrdienstordnung.</u> ² <u>Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere, die Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs der Gemeinde unter diesen aufzuteilen. Sie kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindegemeinschaft bestimmte Ordnungen vorzusehen.</u> <u>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.</u>	<u>Antrag der Kommission:</u> Art. 115 ¹ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent <u>erarbeitet dieser innert 6 Monaten seit den letzten Wahlen eine Pfarrdienstordnung und legt sie der Kirchenpflege zur Genehmigung vor.</u> ² Die Pfarrdienstordnung bezweckt insbesondere, die Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs der Gemeinde unter diesen aufzuteilen. Sie kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindegemeinschaft bestimmte Ordnungen vorzusehen. Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
Ordentliche Pfarrstellen a. Stellenzuteilung Art. 116 ¹ In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarramt. ² Kirchgemeinden mit 1 000 oder mehr Mitgliedern verfügen über eine volle Pfarrstelle. ³ Entfallen auf eine Pfarrstelle 3 000 und mehr Mitglieder, so wird je 3 000 Mitglieder eine weitere volle Pfarrstelle errichtet. ⁴ In Kirchgemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern beträgt das Pensum der Pfarrstelle mindestens 60%. Der Kirchenrat regelt die Pen-	<u>Stellenzuteilung</u> <u>a. Grundlagen</u> Art. 116 Abs. 1 unverändert. ² <u>Die für die Pfarrämter in den Kirchgemeinden insgesamt zur Verfügung stehenden Stellenprozent berechnen sich anhand des mittleren landeskirchlichen Quorums.</u> ³ <u>Das mittlere landeskirchliche Quorum entspricht der Zahl der Mitglieder der Landeskirche pro 100 Stellenprozent in einem Pfarramt. Es beträgt pro 100 Stellenprozent mindestens 1 500 und höchstens 1 800 Mitglieder.</u>	<u>genehmigt</u>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>sen solcher Pfarrstellen in einer Verordnung. Solche Pfarrstellen werden als Teilamt oder in Verbindung mit einem Zusatzdienst als Vollamt besetzt.</p>	<p>⁴<u>Die Kirchensynode setzt das mittlere landeskirchliche Quorum jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.</u></p>	
<p>b. Zusatzdienst</p> <p>Art. 117 ¹Soll in einer Kirchgemeinde mit weniger als 1000 Mitgliedern die Pfarrstelle als Vollamt besetzt werden, so weist der Kirchenrat der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Rahmen des Auftrages der Landeskirche einen Zusatzdienst zu.</p> <p>²Der Zusatzdienst beinhaltet in der Regel die Mitarbeit oder die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben in einer anderen Kirchgemeinde, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten, in einer Institution oder in den gesamtkirchlichen Diensten.</p> <p>³Die Besetzung der Pfarrstelle als Vollamt kommt zustande, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer durch die Kirchgemeinde gewählt und für den Zusatzdienst die Anstellung durch den Kirchenrat erfolgt ist.</p> <p>⁴Die Anstellung in einem Zusatzdienst fällt mit der Entlassung aus dem Gemeindepfarramt auf den Entlassungszeitpunkt dahin. Beendet der Kirchenrat die Anstellung in einem Zusatzdienst, so wird die betreffende Pfarrstelle als Teilamt fortgeführt, sofern sie durch eine gewählte Pfarrerin oder einen gewählten Pfarrer besetzt ist.</p>	<p>b. Stellenprozente der Kirchgemeinden</p> <p>Art. 117 ¹<u>Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder. Die Stellenprozente werden auf 10% gerundet.</u></p> <p>²<u>Kirchgemeinden, die mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozente. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.</u></p> <p>³<u>Die Kirchenrat kann im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites Kirchgemeinden befristet oder auf Amtsdauer weitere Stellenprozente im Pfarramt zuteilen, insbesondere zur Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p><i>Antrag der Minderheit (Honegger, Furrer-Stocker, Sigg-Suter, Stillhard):</i></p> <p>Art. 117 ¹Die Kirchgemeinden verfügen im Pfarramt über 10 Stellenprozent pro 200 Mitglieder. Die Stellenprozente werden auf 10% gerundet.</p> <p>²Kirchgemeinden, die mehr als 1'500 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt über zusätzliche Stellenprozente. Diese werden pro Anzahl Mitglieder gewährt, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen. Die Kirchensynode legt die Höhe der Stellenprozente pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entsprechen, jeweils für die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer fest.</p> <p>³Die Kirchenrat kann im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites Kirchgemeinden befristet oder auf Amtsdauer weitere Stellenprozente im Pfarramt zuteilen, insbesondere zur Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus, zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit und zur Vermeidung von Härtefällen. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
<p>Ergänzungspfarrstellen</p> <p>Art. 118 ¹Der Kirchenrat kann in einer</p>	<p>Art. 118 wird aufgehoben.</p>	<p><i>genehmigt</i></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>Kirchgemeinde eine Ergänzungspfarrstelle errichten, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen.</p> <p>²Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich bezüglich Errichtung, Dauer und Aufhebung von Ergänzungspfarrstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode.</p>		
<p>Aufteilung von Pfarrstellen</p> <p>Art. 120 Die Aufteilung einer Pfarrstelle auf zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer ist zulässig. Beide Stellenpensen betragen mindestens je 30%.</p>	<p>Aufteilung von Pfarrstellen</p> <p>Art. 120 ¹<u>Die Kirchgemeinden teilen die ihnen gemäss Art. 117 zugewiesenen Stellenprozente so auf, dass die Stellenpensen der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel je mindestens 30% betragen.</u></p> <p>²<u>Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer der Kirchgemeinde bekleidet ein Stellenpensum von mindestens</u></p> <p>a. <u>60%, wenn die Kirchgemeinde über 60 bis 180 Stellenprozent verfügt,</u></p> <p>b. <u>80%, wenn die Kirchgemeinde über mehr als 180 Stellenprozent im Pfarramt verfügt.</u></p> <p>³<u>In Kirchgemeinden, die über weniger als 60 Stellenprozent im Pfarramt verfügen, erfolgt die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf die gesamte der Kirchgemeinde gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 zustehenden Stellenprozente.</u></p> <p>⁴<u>Die Kirchgemeinden berücksichtigen bei der Aufteilung gemäss Abs. 1 insbesondere:</u></p> <p>a. <u>den Gesamtzusammenhang der Gemeinde,</u></p> <p>b. <u>die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung</u></p>	<p><i>genehmigt</i></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>für die Gemeinde durch das Pfarramt,</u></p> <p>c. <u>die Erfüllung des Auftrags und der Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 KO durch das Pfarramt,</u></p> <p>d. <u>soweit geboten und möglich die beruflichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer.</u></p> <p><u>⁵Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	
<p>Wohnsitzpflicht</p> <p>Art. 122 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, wohnen im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</p>	<p>Wohnsitzpflicht</p> <p>Art. 122 ¹ <u>Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer wohnt in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.</u></p> <p><u>²Gemäss Abs. 1 wohnsitzpflichtige Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in einem Pfarrhaus oder in einer Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</u></p>	<p><i>Antrag der Minderheit (Sigg-Suter, Hürlimann, Baur):</i></p> <p><u>Art. 122</u> wird aufgehoben.</p>
<p>b. Bestätigungswahl</p> <p>Art. 125 ¹ Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Die Kirchenpflege teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer mit, ob sie eine Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt vorschlägt. Sie hört die Pfarrerin oder den Pfarrer vor ihrem Entscheid an.</p>	<p>b. Bestätigungswahl</p> <p>Art. 125 ¹ <u>Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl zustande kommt.</u></p> <p><u>²In den Kirchgemeinschaften tritt die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung an die Stelle der Wahl an der Urne.</u></p> <p><u>³Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</u></p>	<p><i>genehmigt</i></p>
<p>c. Stellenteilung</p>	<p><u>c. Stellenpensum</u></p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>Art. 126 Bei aufgeteilten Pfarrstellen kommt eine Wahl oder Bestätigungswahl zustande, wenn beide Vorgeschlagenen gewählt werden.</p>	<p><u>Art. 126 Pfarrerinnen und Pfarrern können nur gewählt werden, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchgemeinde mindestens 30% beträgt.</u></p>	<p><i>genehmigt</i></p>
<p>Pfarrstellen in Institutionen, Stellvertretungen</p> <p>Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.</p>	<p>Pfarrstellen in Institutionen <u>und weiteren Diensten</u>, Stellvertretungen</p> <p>Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen <u>und weiteren Diensten</u> sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.</p>	<p><i>genehmigt</i></p>
<p>Wahlfähigkeit</p> <p>Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer</p> <p>a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist,</p> <p>b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kolloquium unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrstellen als wahlfähig bezeichnet worden ist.</p>	<p>Wahlfähigkeit</p> <p>Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer</p> <p>a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist <u>oder</u></p> <p>b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kolloquium <u>und der Erfüllung der weiteren vom Kirchenrat bestimmten Voraussetzungen</u> unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene <u>Pfarrämter oder Aufgaben gemäss Art. 113 Abs. 1</u> als wahlfähig bezeichnet worden ist.</p>	<p><i>genehmigt</i></p>
<p>Wählbarkeit</p> <p>a. Erteilung</p> <p>Art. 129¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl an eine Pfarrstelle der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl</p>	<p>Wählbarkeit</p> <p>a. Erteilung</p> <p>Art. 129¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl <u>in ein Pfarramt</u> der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder</p>	<p><i>genehmigt</i></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>²Die Wählbarkeit setzt die Wahlfähigkeit und die zur Führung des Pfarramtes nötige persönliche Befähigung voraus.</p> <p>³Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er ordnet zu diesem Zweck ein Kolloquium an.</p>	<p>Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er <u>trifft die hierfür erforderlichen Anordnungen.</u></p>	
<p>b. Verlust</p> <p>Art. 130 ¹Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Berufsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p> <p>²Entzieht die zuständige Kirchenbehörde einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Gebiete des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst die Wählbarkeit, so gilt dieser Entzug auch für den Dienst in der Landeskirche, sofern er in einem dem landeskirchlichen gleichwertigen Verfahren erfolgt ist.</p>	<p>b. Verlust</p> <p>Art. 130 ¹Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines <u>Tätigkeitsverbotes</u> nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p><i>genehmigt</i></p>
<p>c. Rehabilitation</p> <p>Art. 131 ¹Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein Berufsverbot erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen</p>	<p>c. Rehabilitation</p> <p>Art. 131 ¹Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein <u>Tätigkeitsverbot</u> erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor</p>	<p><i>genehmigt</i></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>Ablauf wieder erteilt werden.</p> <p>² Der Kirchenrat ordnet vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit ein Kolloquium an.</p>	<p>dessen Ablauf wieder erteilt werden.</p> <p>² Der Kirchenrat <u>trifft</u> vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit <u>die hierfür erforderlichen Anordnungen</u>.</p>	
<p>Rücktritt und Entlassung</p> <p>Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Stelle zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung.</p> <p>² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.</p> <p>³ Ersucht bei aufgeteilten Pfarrstellen eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber um Entlassung aus dem Amt, so entlässt der Kirchenrat die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber auf denselben Zeitpunkt aus dem Amt.</p>	<p>Rücktritt und Entlassung</p> <p>Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, <u>die zurücktreten</u> wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung.</p> <p>² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das <u>für Männer</u> den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.</p> <p><u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u></p>	<p><u>Antrag der Kommission</u></p> <p>Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet <u>nach Anhörung der Kirchenpflege</u> über den Zeitpunkt der Entlassung.</p> <p>² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das für Männer den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>
<p>Abberufung</p> <p>Art. 133 Der Kirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchengemeinde oder in der betreffenden Institution ist.</p>	<p>Abberufung</p> <p>Art. 133 Der Kirchenrat kann <u>gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer abberufen</u>, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der <u>Kirchengemeinde</u> ist.</p>	<p><u>genehmigt</u></p>
<p>Beauftragung und Einsetzung</p> <p>Art. 134 ¹ Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen</p>	<p>Beauftragung und Einsetzung</p> <p>Art. 134 Abs. 1 und 2 unverändert.</p>	<p>Beauftragung und Einsetzung</p> <p>Art. 134 Abs. 1 und 2 unverändert.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates.</p> <p>² Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung.</p> <p>³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels.</p> <p>⁴ Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.</p>	<p>³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der <u>Kirchenpflege</u>.</p> <p>⁴ <u>Kirchgemeindeschreiberinnen und Kirchgemeindeschreiber</u>, Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.</p>	<p>³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchengemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der <u>Kirchenpflege</u>.</p> <p>4 <u>Weitere Angestellte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt</u></p>
	<p><u>Kirchgemeindeschreiberin, Kirchgemeindeschreiber</u></p> <p>Art. 137a <u>Kirchgemeindeschreiberinnen und Kirchgemeindeschreiber unterstützen die Kirchenpflege, das Pfarramt und die Dienste der Kirchengemeinde in der Aufgabenerfüllung und nehmen die durch die Kirchenpflege übertragenen Aufgaben wahr.</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Minderheitsantrag C. Heller und J. Steiner auf Streichung von Art 137a.</p>
<p>Gesamtkirchliche Dienste</p> <p>Art. 142 ¹ Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten.</p> <p>² Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen.</p> <p>³ Sie erbringen Leistungen zugunsten der Kirchengemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Be-</p>	<p>Gesamtkirchliche Dienste</p> <p>Art. 142 ¹ <u>Die Landeskirche verfügt über Gesamtkirchliche Dienste. Der Kirchenrat regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten und bestimmt deren Leitung.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Sie erbringen <u>im Rahmen ihres Auftrages</u> Leistungen zugunsten der Kirchengemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststel-</p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>hörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit.</p>	<p>len, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit. <u>Sie können für Kirchgemeinden gegen Entschädigung weitere Aufgaben übernehmen.</u></p> <p><u>⁴Die Landeskirche kann sich für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Abs. 3 an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen.</u></p>	
<p>Organe</p> <p>Art. 149 ¹Organe der Kirchgemeinde sind die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten, die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>²Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.</p>	<p>Organe</p> <p>Art. 149 ¹Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <p>a. <u>die Gesamtheit der Stimmberechtigten,</u></p> <p>b. <u>die Kirchgemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchgemeindepapament,</u></p> <p>c. <u>die Kirchenpflege,</u></p> <p>d. <u>die Rechnungsprüfungskommission.</u></p> <p>²Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung <u>und an</u> der Urne aus.</p> <p>³<u>Für Initiative und Referendum in Kirchgemeinden und Kirchgemeindevbänden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Initiativen und Referenden in Gemeinden und Zweckverbänden sinngemäss.</u></p>	Zustimmung
	<p><u>Änderungen im Bestand</u></p> <p>a. <u>Zusammenschluss</u></p> <p>Art. 151a ¹Für den Zusammenschluss von <u>Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Zusammenschluss</u></p>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>von politischen Gemeinden sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</u></p> <p>²<u>Die Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliessen den Vertrag über den Zusammenschluss an der Urne. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten jeder beteiligten Kirchgemeinde.</u></p> <p>³<u>Die Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen nach Massgabe von Art. 153 Abs. 2 über die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.</u></p>	
	<p><u>b. Unterstützung</u></p> <p>Art. 151b ¹<u>Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, werden in ihren Bestrebungen von der Landeskirche unterstützt.</u></p> <p>²<u>Der Kirchenrat kann finanzielle Beiträge gewähren. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.</u></p>	Zustimmung
	<p><u>c. Aufteilung</u></p> <p>Art. 151c <u>Die Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode.</u></p>	<p><u>c. Aufteilung</u></p> <p>Art. 151c <u>Die Aufteilung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode. Für das Verfahren gilt Art.151 Abs 2 sinngemäss</u></p>
	<p><u>d. Gebietsänderung</u></p> <p>Art. 151d <u>Für die Änderungen im Gebiet von Kirchgemeinden gelten die Bestimmungen</u></p>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<u>des Gemeindegesetzes über Gebietsänderungen sinngemäss.</u>	
<p>Kirchgemeindeordnung</p> <p>Art. 153 ¹Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p>²Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.</p>	<p>Kirchgemeindeordnung</p> <p>Art. 153 ¹Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im <u>Rahmen des</u> übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p><u>²Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht</u></p> <p>a. <u>die Abstimmung in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht,</u></p> <p>b. <u>in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepartment dieses unter Vorbehalt des fakultativen Referendums entscheidet.</u></p> <p>³Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. <u>Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Kirchliche Vielfalt</p> <p>Art. 155 Die Kirchgemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche. Sie sind bestrebt, diese entsprechend dem Auftrag der Landeskirche in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.</p>	<p>Kirchliche Vielfalt</p> <p><u>Art. 155 ¹Die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern und stellen die dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.</u></p> <p><u>²Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das</u></p>	<p>Kirchliche Vielfalt</p> <p><u>Art. 155 ¹Die Landeskirche und die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens. Sie unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern und stellen die dafür in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung.</u></p> <p>² Unverändert</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>Ganze von Kirchgemeinden und Landeskirche einzubeziehen.</u></p> <p><u>³Der Kirchenrat kann Richtlinien erlassen.</u></p>	<p><u>³Der Kirchenrat fördert die kirchliche Vielfalt. Er kann dazu Richtlinien erlassen.</u></p>
	<p><u>Aufsicht und Rechtsschutz</u></p> <p><u>Art. 155a Für die Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchgemeindeverbände sowie für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über Aufsicht und Rechtsschutz sinngemäss, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 157 Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <p>a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,</p> <p>b. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,</p> <p>c. Abnahme der Jahresrechnung,</p> <p>d. Festlegung von Budget und Steuerfuss,</p> <p>e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</p> <p>f. Geschäfte von Oberbehörden, die ihr durch die Kirchenpflege unterbreitet werden,</p> <p>g. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe,</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 157 ¹Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <p><u>lit. a wird aufgehoben,</u></p> <p><u>lit. b–h werden zu lit. a–g.</u></p> <p><u>²Soweit eine Urnenabstimmung nicht ausgeschlossen ist, kann in der Kirchgemeindeversammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
h. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.		
	<p><u>Wahlverfahren</u></p> <p>a. <u>Wahlvorschläge</u></p> <p>Art. 157a ¹ <u>Vor einer Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu dem Wahlvorschläge angemeldet werden können.</u></p> <p>² <u>Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.</u></p> <p>³ <u>Die Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.</u></p>	Zustimmung
	<p>b. <u>geheime Wahlen</u></p> <p>Art. 157b ¹ <u>Wahlen finden im geheimen Verfahren statt, wenn die Kirchgemeindeordnung oder das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</u></p> <p>² <u>Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:</u></p> <p>a. <u>Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Stimmberechtigten sind nicht daran gebunden.</u></p> <p>b. <u>Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.</u></p> <p>c. <u>Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.</u></p>	d. <u>Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt</u>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p>d. <u>Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident Person das Los.</u></p>	<p><u>sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident Person das Los.</u></p>
	<p>Titel vor Art. 158a <u>C. Kirchgemeindep arlament</u></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p><u>Bestand</u> <u>Art. 158a</u> ¹ <u>Die Kirchgemeinden können anstelle der Kirchgemeindev ersammlung ein Kirchgemeindep arlament einführen.</u> ² <u>Die Kirchgemeindep ardnung legt die Zahl der Mitglieder fest.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p><u>Öffentlichkeit der Verhandlungen</u> <u>Art. 158b</u> ¹ <u>Die Verhandlungen des Kirchgemeindep arlamentes sind öffentlich.</u> ² <u>Das Kirchgemeindep arlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz dies erfordern.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p><u>Wahl</u> <u>a. Wahlverfahren</u> <u>Art. 158c</u> ¹ <u>Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchgemeindep arlamentes im Verfahren der Mehrheitswahlen an der Urne gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte, soweit die Kirchenordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.</u> ² <u>Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl</u></p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>ausgeschlossen. Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte erfüllt sind.</u></p> <p><u>³Die Kirchgemeinde bildet den Wahlkreis.</u></p>	<p><u>3 Die Kirchgemeinde kann durch die Kirchgemeindeordnung in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden</u></p>
	<p>e. Wahlvorschläge</p> <p><u>Art. 158d ¹Erneuerungswahlen und, soweit die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, Ersatzwahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen.</u></p> <p><u>²Zur Wahl vorgeschlagene Personen erklären auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich, ob sie als Pfarrerin oder Pfarrer in der betreffenden Kirchgemeinde tätig sind oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste dieser Kirchgemeinde stehen.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p>c. Wahl von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten</p> <p><u>Art. 158e ¹Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindepardamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen.</u></p> <p><u>²Die wahlleitende Behörde weist die gewählten Personen bei der Mitteilung der Wahl auf die Bedingung gemäss Abs. 1 hin.</u></p> <p><u>³Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablenkung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so wird wie folgt verfahren:</u></p> <p>a. <u>Haben weniger oder gleich viele Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu be-</u></p>	<p>Zustimmung zu Abs 1 und 2.</p> <p><u>3 Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablenkung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die das absolute Mehr erreicht</u></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>setzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig.</u></p> <p>b. <u>Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig. Die weiteren Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, rücken nach.</u></p> <p>⁴ <u>Können im Verfahren gemäss Abs. 3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt.</u></p>	<p><u>haben und die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig. Haben weitere Personen das absolute Mehr erreicht, so rücken diese nach.</u></p> <p><u>4 Können im Verfahren gemäss Abs.3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien Sitze ein zweiter Wahlgang statt. Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.</u></p>
	<p>d. <u>Nicht besetzte Stellen</u></p> <p>Art. 158f ¹ <u>Lehnt eine Person die Wahl ab, so gilt diejenige Person als gewählt, die unter den gewählten, aber als überzählig ausgeschiedenen Personen das beste Resultat erzielt hat.</u></p> <p>² <u>Kann ein Sitz nicht besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p><u>Konstituierung</u></p> <p>Art. 158g ¹ <u>Das Kirchgemeindepapament konstituiert sich selber. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p> <p>² <u>Die Kirchenpflege nimmt an den Sitzungen</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<u>des Kirchgemeindepalamentes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</u>	
	<p><u>Aufgaben und Befugnisse</u></p> <p>Art. 158h ¹<u>Das Kirchgemeindepalament beschliesst über die Geschäfte gemäss Art. 157 Abs. 1 sowie über Geschäfte, die ihm gemäss kantonalem Recht, der Kirchenordnung und der Kirchgemeindeordnung zugewiesen sind.</u></p> <p>²<u>Ist eine Urnenabstimmung gemäss Gemeindegesezt und Kirchenordnung nicht ausgeschlossen oder nicht vorgeschrieben, so bestimmt die Kirchgemeindeordnung, welche Beschlüsse des Kirchgemeindepalamentes dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</u></p>	Zustimmung
	<p>Titel vor Art. 159</p> <p><u>D. Kirchenpflege</u></p>	
<p>Wahl</p> <p>Art. 160 ¹Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht.</p> <p>²Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen.</p> <p>³Die Bestimmungen des Gemeindegesezt und des Gesezt über die politischen Rechte über Gemeindegewahlen finden subsidiär Anwendung.</p>	<p>Wahl</p> <p>Art. 160 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³<u>Die Kirchgemeindeordnung kann für die Mitglieder der Kirchenpflege auf den politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde verzichten.</u></p> <p>⁴<u>Die Wahl der Kirchenpflege richtet sich</u></p> <p>a. <u>bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesezt über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,</u></p> <p>b. <u>bei der Wahl durch die Kirchgemeindegewahlversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesezt und der Kirchenordnung.</u></p>	<p>Wahl</p> <p>Art. 160 ¹<u>Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindegewahlversammlung oder durch das Kirchgemeindepalament vorsieht.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 Zustimmung</p> <p>Abs. 4 a. und b. Zustimmung</p> <p>Abs. 4 c. <u>Bei der Wahl durch das Kirchgemeindepalament nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung.</u></p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 162 ¹ Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Sie teilt den einzelnen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>³ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent kann dieser beschliessen, wer von den Pfarrerinnen und Pfarrern auf bestimmte Dauer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt.</p> <p>⁴ Leitet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindekonvent, so kann ein weiteres Mitglied des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.</p> <p>⁵ Die Kirchenpflege kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 162 Abs. 1 unverändert.</p> <p><u>² An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:</u></p> <p>a. <u>in einer Kirchgemeinde ohne Pfarrkonvent die Pfarrerin oder der Pfarrer,</u></p> <p>b. <u>in einer Kirchgemeinde mit einem Pfarrkonvent die oder der Vorsitzende, die weitere Vertretung des Pfarrkonventes gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b sowie weitere Pfarrerinnen und Pfarrer auf Einladung der Kirchenpflege, insbesondere bezüglich Geschäften, zu denen sie einen Antrag gestellt haben,</u></p> <p>c. <u>die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes,</u></p> <p>d. <u>die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber, soweit die Kirchgemeinde über eine solche Stelle verfügt.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u></p> <p><u>Abs. 5 wird zu Abs. 3.</u></p> <p><u>⁴ Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 162 Abs. 1 unverändert.</p> <p><u>² An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:</u></p> <p>a. <u>in einer Kirchgemeinde ohne Pfarrkonvent die Pfarrerin oder der Pfarrer,</u></p> <p>b. <u>in einer Kirchgemeinde mit einem Pfarrkonvent die oder der Vorsitzende, die weitere Vertretung des Pfarrkonventes gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b sowie weitere Pfarrerinnen und Pfarrer auf Einladung der Kirchenpflege, insbesondere bezüglich Geschäften, zu denen sie einen Antrag gestellt haben,</u></p> <p>c. <u>die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes,</u></p> <p>d. <u>die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber, soweit die Kirchgemeinde über eine solche Stelle verfügt.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u></p> <p>³ Leitet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindekonvent, so kann ein weiteres Mitglied des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.</p> <p><u>Abs. 5 wird zu Abs. 4.</u></p> <p><u>⁵ Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>
Aufgaben	Aufgaben	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>a. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 163 ¹Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde und die Landeskirche.</p> <p>²Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen sind, namentlich</p> <p>a. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,</p> <p>b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung,</p> <p>c. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,</p> <p>d. Beschlussfassung über Anstellungen,</p> <p>e. Personalführung,</p> <p>f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,</p> <p>g. Erlass und Nachführung des Finanzplanes und des Stellenplanes,</p> <p>h. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,</p> <p>i. Unterhalt und Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften,</p> <p>j. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde.</p> <p>³Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der</p>	<p>a. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 163 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch <u>das übergeordnete Recht</u> und die Kirchgemeindeordnung übertragen <u>und keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen</u> sind, namentlich</p> <p>lit. a unverändert,</p> <p>b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung <u>oder des Kirchgemeindeparkamentes</u> sowie der <u>Stimmberechtigten an der Urne</u>,</p> <p>lit. c–e unverändert,</p> <p>f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung <u>oder des Kirchgemeindeparkamentes</u>,</p> <p>lit. g–j unverändert.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>⁴<u>Die Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege, an Kommissionen sowie an Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchengemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.</p>		
<p>c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Art. 165 ¹Die Kirchenpflege erstattet der Kirchengemeindeversammlung und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.</p> <p>²Sie stellt dem Kirchenrat alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung, die dieser für die Planung und Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche sowie für die Berichterstattung gemäss Kirchengesetz benötigt. Sie gibt dem Kirchenrat namentlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinde.</p> <p>³Die Kirchenpflege sorgt für die Information der Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellten und Freiwilligen.</p> <p>⁴Sie informiert die Kirchengemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>	<p>c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Art. 165 ¹Die Kirchenpflege erstattet der Kirchengemeindeversammlung <u>oder dem Kirchengemeindeparlament</u> und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>Zustimmung</p>
	<p>Titel vor Art. 166</p> <p><u>E. Rechnungsprüfungskommission</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 166 ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchengemeinde.</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 166 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>²Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>	<p><u>In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep parlament kann die Kirchgemeindeordnung mehr als fünf Mitglieder vorsehen.</u></p>	
<p>Wahl</p> <p>Art. 167 ¹Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl an der Urne vorsieht.</p> <p>²Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.</p>	<p>Wahl</p> <p>Art. 167 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep parlament wählt dieses die Mitglieder aus seiner Mitte.</u></p> <p>³<u>Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission richtet sich</u></p> <p>a. <u>bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,</u></p> <p>b. <u>bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Kirchenordnung.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 169 ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, namentlich Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.</p> <p>²Sie überprüft die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.</p> <p>³Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 169 ¹Die Rechnungsprüfungskommission <u>besorgt die Aufgaben, die das Gemeindegesetz der Rechnungsprüfungskommission zuweist, und jene Aufgaben, die in der Finanzverordnung vorgesehen sind.</u></p> <p>²<u>Sie nimmt in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep parlament und, soweit dies die Kirchgemeindep ordnung vorsieht, in Kirchgemeinden mit einer Kirchgemeindeversammlung die Geschäftsprüfung wahr.</u></p> <p><u>Abs. 3 aufgehoben.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
	<p>Titel vor Art. 170</p> <p>F. Pfarrwahlkommission, Kommissionen und</p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 170 ¹Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung einen Wahlvorschlag.</p> <p>²Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen.</p> <p>³Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Diese darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.</p>	<p>Arbeitsgruppen</p> <p>Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 170 ¹Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der <u>Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde</u> einen Wahlvorschlag.</p> <p>²Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung <u>oder vom Kirchgemeindeparlament</u> zugewählten Mitgliedern zusammen. <u>Die Kirchenpflege kann aus ihren Reihen eine Vertretung bestimmen, welche die Aufgaben der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission wahrnimmt.</u></p> <p>³Die Kirchgemeindeversammlung <u>oder das Kirchgemeindeparlament</u> bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder <u>und die Präsidentin oder den Präsidenten</u> der Pfarrwahlkommission. Die <u>Zahl der zugewählten Mitglieder</u> darf die Zahl <u>aller</u> Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.</p> <p>⁴<u>Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.</u></p> <p>⁵<u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p><i>genehmigt</i></p> <p>Zustimmung zu Abs 1 bis 4 Absatz 5 streichen.</p>
<p>Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 171 ¹Die Kirchenpflege kann für be-</p>	<p>Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 171 ¹Die Kirchenpflege kann für be-</p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>stimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.</p> <p>² Sie ernennt die Mitglieder, formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p> <p>³ Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen.</p> <p>⁴ Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.</p>	<p>stimmte <u>Aufgaben und</u> Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.</p> <p>² Sie ernennt die <u>Mitglieder von</u> Kommissionen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p><u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u></p>	
	<p>Titel vor Art. 172</p> <p><u>G. Zusammenarbeit</u></p>	
<p>Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde</p> <p>a. Gemeindegemeinderat</p> <p>Art. 172 ¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindegemeinderat. Für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen, regelt der Kirchenrat die Ausnahmen.</p> <p>² Die Kirchenpflege regelt die Organisation und die Zusammensetzung des Gemeindegemeinderates.</p> <p>³ Der Gemeindegemeinderat koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Quali-</p>	<p>Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde</p> <p>a. Gemeindegemeinderat</p> <p>Art. 172 ¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den <u>Gemeindegemeinderat</u>.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Der Gemeindegemeinderat koordiniert und fördert die Zusammenarbeit <u>insbesondere</u> zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p> <p>⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat der <u>Kirchenpflege Anträge</u> unter-</p>	<p>Zustimmung zu Abs 1 bis 4</p> <p>Abs 5 Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat der <u>Kirchenpflege oder dem Pfarrkonvent Anträge</u> unterbreiten</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>tätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.</p> <p>⁴ Im Weiteren kommen dem Gemeindekonvent folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erfüllung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege, b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten, c. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege auf deren Einladung, d. Erörterung von Fragen des Gemeindelebens, e. Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege. <p>⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege, deren zuständigem Mitglied oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.</p>	<p>breiten.</p>	
<p>Übergemeindliche Zusammenarbeit</p> <p>a. Grundsatz</p> <p>Art. 174 ¹ Die Kirchgemeinden nutzen die inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten zur übergemeindlichen Zusammenarbeit.</p> <p>² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit. Er erlässt Richtlinien.</p>	<p>Übergemeindliche Zusammenarbeit</p> <p>a. Grundsatz</p> <p>Art. 174 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche <u>Zusammenarbeit</u>.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>b. Rechtsform</p> <p>Art. 175 ¹ Die Kirchgemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchgemeindev Verbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger.</p>	<p>b. Rechtsform <u>und Zuständigkeit</u></p> <p>Art. 175 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Die Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung.</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>² Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchengemeindeverbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.</p>	<p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	
	<p>Titel vor Art. 177 <u>H. Kirchengemeinschaften</u></p>	
<p>Organe Art. 181 ¹ Organe des Bezirkes sind die Bezirkskirchenpflege und das Pfarrkapitel. ² Die Diakonatskapitel sind den Organen des Bezirkes gleichgestellt.</p>	<p>Organe Art. 181 Organe der kirchlichen Bezirke sind die Bezirkskirchenpflegen. ² <u>Weitere Organe der kirchlichen Bezirke sind:</u> a. <u>die Pfarrkapitel,</u> b. <u>die Diakonatskapitel,</u> c. <u>das Kirchenmusikkapitel,</u> d. <u>das Katechetikkapitel.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Funktion und Zusammensetzung Art. 182 ¹ Die Bezirkskirchenpflege fördert und beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk. ² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen fest. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung Art. 182 Abs. 1 und 2 unverändert. ³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit a. der Mitgliedschaft in <u>Behörden und Organen einer Kirchengemeinde sowie in Kommissionen gemäss §§ 170 und 171 Abs. 1,</u> b. der Mitgliedschaft in <u>Behörden und Organen eines Kirchengemeindeverbandes sowie in Kommissionen gemäss § 171 Abs. 1,</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>oder in der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchengemeinde,</p> <p>b. der Mitgliedschaft in einem Organ eines Kirchengemeindeverbandes,</p> <p>c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in einer Kirchengemeinde,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels.</p>	<p>lit. c unverändert,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines <u>Kapitels</u> gemäss Art. 181 Abs. 2.</p>	
<p>Wahl</p> <p>Art. 183 ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirkes wählen die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der Urne im Verfahren der Mehrheitswahl. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Bezirkswahlen finden subsidiär Anwendung.</p>	<p>Wahl</p> <p>Art. 183 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Wahl erfolgt an der <u>Urne</u>.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne und über Bezirkswahlen finden <u>sinngemäss</u> Anwendung.</p>	Zustimmung
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 184 ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber.</p> <p>² Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Diakonatskapitel angemeldet werden, mindestens</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 184 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident <u>eines Kapitels</u> gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. b–d nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom <u>Kapitel</u> angemeldet werden.</p> <p>⁴ Die <u>Bezirkskirchenpflege</u> gibt sich eine <u>Geschäftsordnung</u>.</p>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
aber einmal jährlich.		
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksamtes namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegern, Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten, b. Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände und ihre Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern, d. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen, e. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe, f. Begutachtung von Gesuchen der Kirchgemeinden um Errichtung von Ergänzungspfarrstellen und gemeindeeigenen Pfarrstellen, g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit, h. Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden. 	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksamtes namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> lit. a unverändert, b. Aufsicht über die Kirchgemeinden, <u>Kirchengemeinschaften</u> und Kirchgemeindeverbände, <u>ihre Behörden</u> und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, lit. b–e unverändert, f. Stellungnahme zu Gesuchen der Kirchgemeinden um <u>Zuteilung von Pfarrstellenpenssen gemäss Art. 117 Abs. 3 und um Errichtung von gemeindeeigenen Pfarrstellen,</u> lit. g–l unverändert. 	<p>Zustimmung, ausser</p> <p>lit. c–e unverändert,</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>den, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register,</p> <p>i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk,</p> <p>j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen,</p> <p>k. Information des Kirchenrates über Vorkommnisse gemäss lit. c und d sowie Erstattung eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk,</p> <p>l. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Geschäfte.</p>		
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 188 ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans binnen dreier Monate seit Beginn der Amtsdauer der Pfarrfrauen und Pfarrer.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 188 Abs. 1 unverändert</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren <u>gemäss Art. 157b Abs. 2</u> den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Be-</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen <u>Anliegen zu-</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>zirkuskirchenpflege,</p> <p>b. Behandlung theologischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Bezirkes zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.</p>	<p><u>handen der Bezirkskirchenpflege, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. b–d und des Kirchenrates,</u></p> <p>d. <u>Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.</u></p>	
D. Diakonatskapitel		
<p>Zusammensetzung und Bestand</p> <p>Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.</p> <p>² Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Tätigkeit.</p> <p>³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen die Diakonatskapitel Zürich, Winterthur-Andelfingen, Bülach-Dielsdorf-Dietikon, Uster-Pfäffikon-Hinwil und Meilen-Horgen-Affoltern.</p>	<p>Zusammensetzung und Bestand</p> <p>Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst <u>einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes,</u> der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	Zustimmung
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 195 ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen bis spätestens zum Ende des betreffenden Jahres.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 195 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren <u>gemäss Art. 157b Abs. 2</u> den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein.</p>		
<p>Versammlungen</p> <p>Art. 196 ¹ Das Diakonatskapitel versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>² Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</p> <p>³ Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen. Die weiteren Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Versammlungen</p> <p>Art. 196 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</u></p> <p>³ Stimm- und wahlberechtigt <u>in den Kapitelsversammlungen sind alle Mitglieder des Diakonatskapitels.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</p> <p>b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übr-</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. <u>Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege, des zuständigen Pfarrkapitels, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 lit. c und d sowie des Kirchenrates,</u></p> <p>d. <u>Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit.</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
gen zuhanden des Kirchenrates.		
<p>b. Aufgaben</p> <p>Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>a. Einsetzung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</p> <p>b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Diakonatskapitels,</p> <p>c. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen,</p> <p>d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Diakonatskapitels,</p> <p>e. Teilnahme an der Konferenz der Diakonatskapitelspräsidien und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in dieser Konferenz,</p> <p>f. Berichterstattung an den Kirchenrat.</p>	<p>b. Aufgaben</p> <p>Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:</p> <p>a. <u>Einführung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen in</u> die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,</p> <p>lit. b–f unverändert.</p>	Zustimmung
<p>c. Entlastung</p> <p>Art. 200 ¹Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden.</p> <p>²Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden.</p>	<p>c. Entlastung</p> <p>Art. 200 ¹Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchengemeinde, <u>eines Kirchengemeindevverbandes</u> oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden.</p> <p>²Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst <u>einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindevverbandes oder</u> einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der</p>	Zustimmung

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der betreffenden Kirchgemeinde oder Institution die Einzelheiten.</p>	<p>Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit <u>der Kirchgemeinde, dem Kirchgemeindeverband oder der Institution die Einzelheiten.</u></p>	
	<p>Titel vor Art. 200a</p> <p><u>E. Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel</u></p>	Zustimmung
	<p><u>Zusammensetzung und Teilnahmepflicht</u></p> <p><u>Art. 200a</u> ¹ <u>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder des Kirchenmusikkapitels beziehungsweise des Katechetikkapitels.</u></p> <p>² <u>Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 20% im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes, der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</u></p>	Zustimmung
	<p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p><u>Art. 200b</u> <u>Die Organisation und die Aufgaben des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels richten sich nach den für das Diakonatskapitel geltenden Bestimmungen. Art. 21, 195, 196 Abs. 1 und 3, 197, 198, 199 lit. a–d und f sowie 200 sind sinngemäss anwendbar.</u></p>	Zustimmung
<p>Art. 203 1 Mit einer Initiative können der Er-</p>		<p>Art. 203 Absatz 1 und 2 unverändert</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>lass, die Aufhebung oder die Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung verlangt werden.</p> <p>2 Initiativen sind in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abzufassen. Initiativen auf Gesamtrevision der Kirchenordnung sind nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig.</p> <p>3 Eine Initiative können einreichen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode,</p> <p>b. zwölf Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen</p> <p>c. 2000 Stimmberechtigte.</p>		<p>3 Eine Initiative können einreichen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode,</p> <p>b. <u>sieben Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen oder Kirchgemeindeparlamente,</u></p> <p>c. <u>1000</u> Stimmberechtigte.</p> <p>Minderheitsantrag C. Duc zu Abs. 3 lit. b</p> <p>b. sieben Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen oder Kirchgemeindeparlamente, oder die Kirchgemeinde Zürich durch Beschluss des Kirchgemeindeparkaments,</p>
<p>Fakultatives Referendum</p> <p>Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>a. Teilrevisionen der Kirchenordnung,</p> <p>b. Personalverordnung und Finanzverordnung,</p> <p>c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. c der Kirchenordnung.</p> <p>² Das Referendum können ergreifen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode,</p> <p>b. 20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege,</p> <p>c. 1 500 Stimmberechtigte.</p>	<p>Fakultatives Referendum</p> <p>Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>a. <u>vorbehältlich Art. 204 lit. b</u> Teilrevisionen der Kirchenordnung, <u>ausgenommen Änderungen im Anhang der Kirchenordnung aufgrund von Beschlüssen gemäss Art. 151 Abs. 2 und 3,</u></p> <p>b. <u>die Verordnungen gemäss Art. 28a Abs. 2, 99 Abs. 2 und 233 Abs. 1 sowie Beschlüsse der Kirchensynode gemäss Art. 151c,</u></p> <p>c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. <u>b.</u></p>	<p>Zustimmung zu Absatz 1</p> <p>² Das Referendum können ergreifen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode,</p> <p>b. <u>12</u> Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege,</p> <p>c. <u>1000</u> Stimmberechtigte.</p> <p>Minderheitsantrag C. Duc zu Abs. 2 lit. b:</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>³Die Kirchensynode kann von sich aus ihre Beschlüsse dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterstellen.</p>	<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>b. <u>12</u> Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege oder die Kirchgemeinde Zürich durch Beschluss des Kirchgemeindepardaments,</p> <p>Zustimmung zum unveränderten Absatz 3</p>
<p>Wahlverfahren</p> <p>Art. 210 ¹Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat.</p> <p>²Die Kirchgemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>³Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen.</p> <p>⁴Die Kirchensynode regelt das Wahlverfahren in einer Verordnung.</p>	<p>Wahlverfahren</p> <p>Art. 210 ¹Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl <u>ausgeschlossen</u>.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst <u>einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindepardaments oder der Landeskirche stehen <u>oder Mitglied einer Bezirkskirchenpflege sein</u></u>.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Zustimmung zu Absätze 1, 2 und 4</p> <p>³Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, <u>eines Kirchgemeindepardaments</u> oder der Landeskirche stehen. oder Mitglied einer Bezirkskirchenpflege sein.</p>
<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten,</p> <p>1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu 4 Mio. Franken,</p>	<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben <u>oder entsprechende Einnahmeausfälle</u>, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, <u>unter Vorbehalt von § 205 Abs. 1 lit. c,</u></p> <p>b. die Festsetzung eines Rahmenkredites für</p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu 400 000 Franken,</p> <p>b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</p> <p>c. die Festsetzung eines Rahmenkredites für Ergänzungspfarrstellen jeweils für deren Amtsdauer,</p> <p>d. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche in Steuerprozenten,</p> <p>e. die jährliche Kenntnisnahme des Finanzplanes der Landeskirche,</p> <p>f. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Landeskirche und ihrer Fonds.</p>	<p><u>die Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Art. 117 Abs. 3 jeweils auf die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer,</u></p> <p>c. <u>die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche,</u></p> <p><u>lit. e und f werden zu lit. d und e.</u></p>	
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 217 ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.</p> <p>² Der Kirchenrat besteht aus der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit</p> <p>a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einer Pfarrwahlkommission und der Rechnungsprüfungskommission einer Kirche-</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 217 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit</p> <p>a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, <u>einem Kirchgemeindep Parlament, einer Rechnungsprüfungskommission und einer Pfarrwahlkommission,</u></p> <p>b. der Mitgliedschaft <u>in Behörden und Organen sowie Kommissionen gemäss § 171 Abs. 1</u> eines Kirchgemeindevverbandes,</p> <p>c. <u>der Mitgliedschaft in einer Bezirkskirchenpflege und im Vorstand eines Kapitels ge-</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>meinde,</p> <p>b. der Mitgliedschaft in den Organen eines Kirchgemeindeverbandes und in einer Bezirkskirchenpflege,</p> <p>c. der Mitgliedschaft in der Kirchensynode und der Rekurskommission,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels,</p> <p>e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen und bei den Gesamtkirchlichen Diensten.</p>	<p><u>mäss Art. 181 Abs. 2,</u></p> <p><u>lit. c wird zu lit. d,</u></p> <p>e. <u>einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen, einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste sowie bei den Gesamtkirchlichen Diensten.</u></p>	
<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit</p> <p>a. über neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben der Landeskirche im folgenden Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250 000 Franken, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30 000 Franken im Einzelfall, <p>b. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages, alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1 Mio. Franken.</p> <p>² Der Kirchenrat kann nach Massgabe der Finanzverordnung Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Liegenschaften kaufen und verkau-</p>	<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit <u>über</u></p> <p>a. <u>gebundene Ausgaben,</u></p> <p>b. <u>Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>einmalige Ausgaben im Einzelfall bis 250 000 Franken, bei Bauvorhaben bis 1 Mio. Franken,</u> 2. <u>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall,</u> <p>c. <u>neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis <u>250 000</u> Franken im <u>Einzelfall,</u> 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 	<p>Zustimmung zu Absatz 1</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>fen.</p> <p>³ Er verwaltet den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzverordnung.</p> <p>⁴ Er kann Kollekten für die ganze Landeskirche anordnen.</p>	<p><u>100 000 Franken im Einzelfall,</u></p> <p>d. <u>Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten <u>Betrages.</u></u></p> <p>² <u>Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 4 Mio. Franken bewilligen.</u></p> <p><u>Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.</u></p>	<p>² <u>Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 2 Mio. Franken bewilligen.</u></p> <p>Zustimmung</p>
<p>Delegation von Aufgaben</p> <p>Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratsschreiber übertragen.</p> <p>² Er kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen oder Fachleute beiziehen. Er legt Aufträge und Befugnisse fest.</p>	<p>Delegation von Aufgaben</p> <p>Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratsschreiber <u>oder Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste</u> übertragen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Einstellung im Amt oder im Dienst</p> <p>Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.</p>	<p><u>Entlassung aus dem Amt oder Dienst, Einstellung im Amt oder Dienst</u></p> <p>Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der <u>Organe von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Bezirkskirchenpflegen und der Vorstände von Kapiteln gemäss Art. 181 Abs. 2</u> aus dem Amt entlassen oder längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen</p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>² Der Kirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen.</p> <p>³ Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Personalverordnung.</p>	<p>Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	
<p>Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p> <p>a. Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>b. Rekursentscheide des Kirchenrates über erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>c. erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.</p> <p>² Gegen Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechtes ist der Rekurs an die Rekurskommission unzulässig.</p> <p>³ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und gegen Anordnungen des Kirchenrates auf dem Gebiet der politischen Rechte sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.</p> <p>⁴ Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. <u>Erlasse und</u> erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.</p> <p>² <u>Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Geschäftes nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie dieses dem Verwaltungsgericht zum Entscheid.</u></p> <p>³ <u>Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.</u></p> <p>⁴ <u>Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.</u></p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</u></p>	<p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>Verfahren</p> <p>Art. 229 Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.</p>	<p>Verfahren</p> <p>Art. 229 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Die Vernehmlassungsfrist im Rahmen eines Rekurses ist in der Regel gleich lang wie die Rekursfrist. Sie kann in begründeten Fällen erstreckt werden.</u></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Beiträge der Kirchgemeinden</p> <p>Art. 240 ¹Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche berechnen sich aufgrund</p> <p>a. der Kirchensteuereinnahmen,</p> <p>b. des Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinde,</p> <p>c. des von der Kirchensynode festgesetzten Beitragssatzes.</p> <p>²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes in Steuerprozenten.</p> <p>³Die Kirchensynode legt den Beitragssatz so fest, dass bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt der Landeskirche erreicht wird.</p>	<p>Beiträge der Kirchgemeinden</p> <p>Art. 240 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des <u>Beitragssatzes</u>.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Erstellung und Unterhalt</p> <p>Art. 243 ¹Die Kirchgemeinden sind zuständig für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und weiteren kirchlichen Liegenschaften, sofern nicht aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse der Kanton oder Dritte zuständig sind.</p> <p>²Der Kirchenrat führt zuhanden der Finanzplanung der Landeskirche ein Verzeichnis der</p>	<p>Erstellung und Unterhalt</p> <p>Art. 243 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Der Kirchenrat kann <u>Vorschriften</u> für <u>den</u> Bau, <u>den</u> Unterhalt und <u>die</u> Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden <u>erlassen</u>.</p> <p><u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>³Der Kirchenrat kann <u>Richtlinien</u> für <u>den</u> Bau, <u>den</u> Unterhalt und <u>die</u> Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden <u>erlassen</u>.</p> <p>Zustimmung</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
<p>kirchlichen Liegenschaften der Kirchengemeinden. Er erhebt den Raum- und Unterhaltsbedarf.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann Richtlinien für Bau, Unterhalt und Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchengemeinden erlassen. Diese Richtlinien berücksichtigen auch den Grundsatz der Nachhaltigkeit.</p> <p>⁴ Diese Richtlinien sind für Kirchengemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen, verbindlich.</p>		
<p>Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>Art. 247 ¹ Jede Kirchengemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung.</p> <p>² Die Kirchengemeinde stellt Pfarrerinnen und Pfarrern, die in dieser Kirchengemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung.</p> <p>³ Die Kirchengemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern, die kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, Amtsräume zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume in einer Verordnung. Er setzt insbesondere die von Pfarrerinnen und Pfarrern zu leistende Entschädigung für die Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung fest.</p>	<p>Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>Art. 247 Abs. 1 wird aufgehoben.</p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</u></p> <p>² Die Kirchengemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern <u>Amtsräume zur Verfügung, wenn</u></p> <p>a. <u>sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen,</u></p> <p>b. <u>das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist.</u></p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p><u>Antrag der Kommission</u></p> <p>Art. 247 ¹ <u>Jede Kirchengemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.</u></p> <p>² Die Kirchengemeinde stellt Pfarrerinnen und Pfarrern, die in dieser Kirchengemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung.</p> <p>³ Die Kirchengemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern <u>Amtsräume in der Kirchengemeinde</u> zur Verfügung, wenn</p> <p>a. sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen,</p> <p>b. das <u>von ihnen bewohnte</u> Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume in einer Verordnung. Er setzt insbesondere die von</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
		Pfarrerinnen und Pfarrern zu leistende Entschädigung für die Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung fest.
	<p><u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...:</u></p> <p><u>I. Die Kirchenpflegen setzen Art. 91 Abs. 2 Satz 2 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um.</u></p> <p><u>II. Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes und die Vertretung des Pfarrkonventes in der Kirchenpflege gemäss Art. 114 Abs. 3 lit. b werden binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmt.</u></p> <p><u>III. Die Pfarrdienstordnung gemäss Art. 115 Abs. 1 und die Geschäftsordnung gemäss Art. 162 Abs. 4 sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung zu erlassen. Im Übrigen gilt für die Kirchengemeindeordnungen, Statuten, Erlasse und Anordnungen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchengemeinschaften Art. 250.</u></p> <p><u>IV. Art. 116, 117, 120 und 122 sind erstmals auf die Stellenzuteilung für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer anwendbar.</u></p> <p><u>V. Die Zuteilung der Pfarrstellen gemäss Art. 116 und 117 erfolgt für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer wie folgt:</u></p> <p><u>a. Das mittlere landeskirchliche Quorum beträgt 1 650 Mitglieder.</u></p>	<p>II. <i>genehmigt</i></p> <p>III. <i>genehmigt</i></p> <p>IV. <i>genehmigt</i></p> <p><u>Antrag der Minderheit (Honegger, Furrer-Stocker, Sigg-Suter, Stillhard):</u></p> <p>V. Die Zuteilung der Pfarrstellen gemäss Art. 116 und 117 erfolgt für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerrinnen und Pfarrer wie folgt:</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p>b. <u>Kirchgemeinden, die nicht mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt in Abweichung zu Art. 117 Abs. 1</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bis 900 Mitglieder über 50 Stellenprozent,</u> 2. <u>von 901–1 500 Mitglieder über 80 Stellenprozent,</u> 3. <u>von 1 501–2 000 Mitglieder über 100 Stellenprozent.</u> <p>c. <u>Pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entspricht, werden 5 Stellenprozent gewährt.</u></p> <p><u>VI. Die Kirchensynode fasst erstmals für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 116 Abs. 4 und 117 Abs. 2 Beschluss.</u></p> <p><u>VII. Nach den Bestimmung der Kirchenordnung in der Fassung vom 17. März 2009 richten sich für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>die Zuteilung der Pfarrstellen (Art. 116 und 118),</u> b. <u>der Zusatzdienst (Art. 117), sofern vorher keine Vakanz auf der betreffenden Pfarrstelle eintritt oder dieser nicht vorher beendet wird.</u> c. <u>die Aufteilung von Pfarrstellen (Art. 120, 126 und 132 Abs. 3),</u> d. <u>die Wohnsitzpflicht (Art. 122).</u> <p><u>VIII. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens</u></p>	<p>a. Das mittlere landeskirchliche Quorum beträgt 1 650 Mitglieder.</p> <p>b. Kirchgemeinden, die nicht mehr als 2 000 Mitglieder zählen, verfügen im Pfarramt in Abweichung zu Art. 117 Abs. 1 <u>und Abs. 2</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis 900 Mitglieder über 50 Stellenprozent, 2. von 901–1 500 Mitglieder über 80 Stellenprozent, 3. von 1 501–2 000 Mitglieder über 100 Stellenprozent. <p>c. Pro Anzahl Mitglieder, die der Hälfte des mittleren landeskirchlichen Quorums entspricht, werden 5 Stellenprozent gewährt.</p> <p>VI. <i>genehmigt</i></p> <p>VII. <i>genehmigt</i></p> <p>Zustimmung der Kommission III zu VI bis XV, ausser Wegfall von IX.</p> <p>Zudem zwei Schreibfehler:</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>dieser Änderung der Kirchenordnung hängigen Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden nicht anwendbar sind:</u></p> <p>a. <u>Art. 151a Abs. 2, wenn der Vertrag über den Zusammenschluss von den Stimmberechtigten bereits beschlossen ist,</u></p> <p>b. <u>Art. 151a Abs. 3, wenn die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindep Parlament bereits beschlossen ist.</u></p> <p><u>IX. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Gemeindegemeinderates an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht gemäss Art. 162 Abs. 4 der Kirchenordnung in der Fassung vom 17. März 2009 endet mit dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung.</u></p> <p><u>X. Art. 170 Abs. 2 ist auf Pfarrwahlkommissionen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung eingesetzt werden.</u></p> <p><u>XI. Die Bezirkskirchenpflegen erlassen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung die Geschäftsordnung gemäss Art. 184 Abs. 4.</u></p> <p><u>XII. Das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel konstituieren sich auf den 1. Januar 2020 für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen.</u></p> <p><u>XIII. Art. 210 Abs. 3 ist erstmals auf die</u></p>	<p>VIII lit a „den Stimmberechtigten...“</p> <p>VIII lit b ...zusammengeschlossenen...“</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsantrag	Kommissionsanträge
	<p><u>Neuwahl der Kirchensynode für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.</u></p> <p><u>IVX. Art. 217 Abs. 3 lit. a–c und e sind erstmals auf die Neuwahl des Kirchenrates für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.</u></p> <p><u>XV. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängige Verfahren finden Art. 228 Abs. 1 lit. c sowie Abs. 3 und 4 keine Anwendung.</u></p>	